

Statuten

1. Unter dem Namen „Vereinigung Pro Langnau“ (VPL) besteht ein gemeinnütziger, politischer und konfessionell neutraler Verein im Sinne von § 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Langnau im Emmental.
2. Der Verein hat den Zweck, Langnau als regionales Einkaufszentrum umfassend zu profilieren. Das Leitbild bildet Bestandteil dieser Statuten.
3. Mitglied kann werden, wer von der Mitgliederversammlung aufgenommen wird und den festgesetzten Werbe- und Jahresbeitrag entrichtet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss

Der Austritt hat schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu erfolgen und ist nur zulässig auf Ende des Kalenderjahres. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Arbeitsausschuss
 - Der Vorstand
6. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss spätestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich – unter Angabe der Traktanden – einberufen werden. Der Vorstand, der Arbeitsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitglieder Versammlung einberufen. Das begehren der Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Mutationen im Mitgliederbestand
- Tätigkeitenprogramm
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Erlass und Änderung der Statuten

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Rücksprache ohne Angabe von Gründen, mit Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung Anwesenden, ausschliessen. Statutenänderungen sowie der

Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

7. Der Arbeitsausschuss wird nicht gewählt. Er besteht aus dem Vorstand und allen Mitgliedern, die sich im Rahmen der Vereinszwecke aktiv an einzelnen Problemen und konkreten Projekten beteiligen möchten. Der Arbeitsausschuss trifft sich regelmässig. Er bearbeitet und beschliesst die Aufgaben und Projekte im Rahmen des Budgets. Aus dem Arbeitsausschuss können Untergruppen gebildet werden, die mit einzelnen Aufgaben betreut werden. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden mit einfachem Mehr gefasst.
8. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Beisitzer
 - Delegierte der Projektgruppen

Die Vorstandsmitglieder werden von Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Amtsdauer ad Interim zu ersetzen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er leitet den Arbeitsausschuss, fördert und koordiniert die Arbeiten der Untergruppen. Er vertritt die Interessen des Verein nach aussen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektive-Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.

9. Die Vereinsmittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vereinsvermögen.

Buchführung und Jahresrechnung werden von zwei Rechnungsrevisoren zu Händen der Mitgliederversammlung geprüft.

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23. September 1980 genehmigt.

VEREINIGUNG PRO LANGNAU

Der Präsident:

sig. Andreas Blaser

Der Sekretär:

sig. Theo Buchmann